



► **Nr. VO/2016/03847**  
**öffentlich**

**Lübeck, 07.06.2016**

**Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: [inga.thedens@luebeck.de](mailto:inga.thedens@luebeck.de) Telefon: 122-1021)**

## **Übersicht schon bestehender Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.05.2016 wurde zu dem Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft am 28.04.2016 an den Hauptausschuss zur „Prüfung anderer niedrighschwelliger Formen der Beteiligung von BürgerInnen zu Beginn der Bürgerschaftssitzung“ um Erstellung einer Kurzübersicht über schon bestehende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung gebeten.

Die Übersicht liegt jetzt vor und wird hiermit nachgereicht.

## **Übersicht bestehender Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung**

### **zur Vorlage im Hauptausschuss am 14.06.2016**

Die formellen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sind in § 16 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein definiert.

Daneben gibt es weitere Spezialregelungen wie z.B. die Anhörung/Auslegung im Bauplanungsrecht, Informationszugangsrecht (IZG SH), Anhörungsvorschriften im Verwaltungsverfahrenrecht (LVWG), die sowohl generell als auch einzelfallbezogen Anwendung finden-auf diese wird hier nicht näher eingegangen.

Neben den gesetzlichen Formen der Bürgerbeteiligung stehen den Bürgerinnen und Bürgern weitere sog. „informelle“ Wege offen, sich mit Anliegen wie z.B. Eingaben, Anregungen und Beschwerden an die Verwaltung zu wenden, die sich dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit bemüht, Klärungen zu den vorgetragenen Anliegen vorzunehmen.

Im Folgenden werden sowohl formelle gem. § 16 GO als auch informelle Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung dargestellt. Die „Hürden“ bei den folgenden -formellen- Möglichkeiten nach § 16 GO sind unterschiedlich hoch, tendenziell aber nicht als „niedrigschwellig“ einzustufen.

#### **Bereich Information/Auskunft:**

##### *§ 16 a GO Unterrichtungspflicht der Gemeinde*

- allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- weiter Gestaltungsspielraum sowohl thematisch (aber nur Selbstverwaltungsangelegenheiten) als auch in der Form der Unterrichtung
- Instrumente der Unterrichtung können sein z.B. Pressemitteilungen, eigenes Gemeindeblatt, Internet, Örtliche Bekanntmachung, Bekanntgabe in Einwohnerversammlungen, Infoveranstaltungen zu behördlichen Vorhaben

##### *§ 16 c GO Einwohnerfragestunde*

- Verfahren durch eine Richtlinie der Bürgerschaft festgelegt
- begrenzt auf Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Fragerecht für alle EinwohnerInnen ab 14 Jahre

##### *§ 16 c GO Anhörung*

- Hinzuziehung von Sachkundigen oder Betroffenen (nur zu Selbstverwaltungsangelegenheiten)
- Beschluss der Bürgerschaft erforderlich
- Rederecht begrenzt auf Darlegung des Sachverhalts
- Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung/Beschlussfassung in n.-ö. Sitzung

##### *§ 16 d GO Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten*

- Ansprechpartner Verwaltung
- beschränkt auf Verwaltungsangelegenheiten (keine privaten Angelegenheiten!)
- allgemeine Beratung zu z.B. Zuständigkeiten
- Unterstützung bei Antragstellung auch ggü. anderen Behörden

## **Bereich Gestaltung:**

### *§ 16 b GO Einwohnerversammlung*

- Beschluss der Bürgerschaft auf Durchführung erforderlich
- Tagesordnungsvorschlag durch die Gemeinde, kann ergänzt werden durch Einwohnerversammlung (1/3 Mehrheit)
- Beschlüsse haben keinen bindenden Charakter
- aber Behandlungspflicht von beschlossenen Vorschlägen und Anregungen in den Gremien

### *§ 16 c GO Einwohnerbefragung*

- Beschluss der Bürgerschaft erforderlich
- Stimmungs-oder Meinungsabfrage zu Selbstverwaltungsangelegenheiten (keine Bindung)

### *§ 16 e GO Anregungen und Beschwerden*

- kommunales Petitionsrecht (angelehnt an Art. 17 GG)
- für Grundsätze und Ziele, wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten
- berechtigt sind alle EinwohnerInnen (keine Altersbegrenzung)
- schriftliche Form (Brief, Email oder zur Niederschrift)
- Befassungspflicht der Bürgerschaft

### *§ 16 f GO Einwohnerantrag*

- Antragsberechtigt sind alle EinwohnerInnen ab 14 Jahren
- Mindestquorum abhängig von Gemeindegröße (HL 2% der Berechtigten-EinwohnerInnen ab 14 J.)
- formgebundenes Verfahren
- Ausschlussfrist 1 Jahr bei erneuter Antragstellung
- Befassungspflicht der Bürgerschaft „unverzüglich“

### *§ 16 g GO Bürgerbegehren (Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids)*

- nur Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Formgebundenes Verfahren
- Mindestquorum erforderlich, in der HL 4% der Stimmberechtigten (rund 6.800)
- Zulässigkeitsentscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (für HL das IM SH)
- mit Zulassung tritt Entscheidungshemmung in der Sache der Bürgerschaft ein

### *§ 16 g GO Bürgerentscheid*

- Auslösung entweder durch Beschluss der Bürgerschaft oder erfolgreiches Bürgerbegehren
- nur für Selbstverwaltungsangelegenheiten
- ausgenommen sind u.a. Pflichtaufgaben ohne Entscheidungsspielraum, vorbehaltene Aufgaben der Bürgerschaft nach § 28 Satz 1 GO, Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, kommunale Abgaben, Hauptsatzung, Jahresrechnung, Jahresabschlüsse, B´Pläne und Flächenutzungspläne (Ausnahme Aufstellungsbeschlüsse), innere Organisation der Gemeinde, Rechtsverhältnisse (der Bürgerschaftsmitglieder, der Wahlbeamten, der Beschäftigten), Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
- Bindungsfrist 2 Jahre – innerhalb dieser Frist nur Abänderung durch erneuten Bürgerentscheid

**„Informelle“ Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern – diese Formen sind als niedrigschwellig einzustufen.**

Grundsätzlich können sich alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden an die Stadtverwaltung wenden, jedes Anliegen wird entgegengenommen und geprüft, der/die Petent/in erhält eine (zeitnahe) Rückmeldung über das Ergebnis. Sofern den BürgerInnen der „richtige“ Adressat für ihr Anliegen innerhalb der Stadtverwaltung nicht bekannt ist, nimmt die Bürgermeisterkanzlei die Anliegen stellvertretend entgegen und sorgt für eine Weiterleitung und Beantwortung durch die zuständige Stelle.

Folgende Kontaktaufnahmemöglichkeiten bestehen:

- Anruf bei der Stadtverwaltung, entweder direkt im Bereich / Fachbereich bei der zuständigen Sachbearbeitung oder beim Bürgermeister, Bgm.kanzlei, Büro der Bürgerschaft - ggf. Anruf über die Telefonzentrale, die entweder durchstellt oder eine Kontakttelefonnummer nennt.
- E-Mail an die Stadtverwaltung (Fachbereich/Bereich, Bgm.kanzlei, Bürgermeister, Stadtpräsidentin, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit)
- Brief oder Fax an die o.g. Stellen
- persönliche Vorsprache im FB/Bereich oder direkt im Rathaus, Entgegennahme aller Anregungen, Beschwerden, Eingaben durch die Bgm.kanzlei jederzeit während der Öffnungszeiten des Rathauses (auch außerhalb der Servicezeiten!)
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zum Seniorenbeirat (SeniorInnenangelegenheiten) oder Frauenbüro (frauen-oder familienspezifische Themen)
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zu Bürgerschaftsmitgliedern, Fraktionsbüros, Parteien
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zu z.B. Interessensverbänden und/oder Bürgerorganisationen

gez.

Inga Thedens